



Supplementa GmbH., 26789 Leer

Tel.: 0491 / 99 22 401

Fax 0491 / 79 63 99 98

Supplementa GmbH

Norderstr. 30

26789 Leer

(nachfolgend: „Lieferant“)

Konformitätserklärung
für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, diätetische Lebensmittel und
Nahrungsergänzungsmittel
in Fertigpackungen

Hiermit erklärt der Lieferant verbindlich und produktbezogen die lebensmittel- und eichrechtliche Konformität des folgenden Produkts:

Coenzym Q10 100 mg

18704463

eindeutige Bezeichnung des Produktes

PZN

Der Lieferant bestätigt im Rahmen seiner Verantwortung als Lebensmittelunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 6 LFGB, dass sowohl die Herstellung, als auch die Beschaffenheit und die Produktkennzeichnung (Deklaration) des oben aufgeführten Artikels unter ständiger Kontrolle und in Übereinstimmung mit sämtlichen in Deutschland geltenden lebensmittel- und eichrechtlichen Vorschriften erfolgt sind. Diese sind neben weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften besonders (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB);
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des EU-Parlamentes und des Rates zur Festlegung der allgem. Grundsätze u. Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit u. zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-InformationsV)
- Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV)
- Delegierte Verordnung für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (EU) 2016/128
- Delegierte Verordnung für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (EU) 2016/127
- Einhaltung der Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben (EU) Nr. 2012/432
- Unionsliste der zugelassenen Stoffe (EU) 2013/609
- Health-Claim-Verordnung (EG) 2006/1924
- Novel-Food-Verordnung (EU) 2015/2283
- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)

Sämtliche Produktionsprozesse erfolgten unter ständiger Kontrolle durch den Lieferanten, unter Beachtung der geltenden Anforderungen an die Lebensmittelhygiene sowie unter Einhaltung der Regeln der Guten Herstellungspraxis.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Erklärung unaufgefordert erneut abzugeben, sobald wesentliche Änderungen in der Produktion Veränderungen bei der Konformität bewirken oder wenn sich für die Konformität des oben genannten Artikels relevante Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ergeben oder wenn für die Konformität des Artikels relevante neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Leer, den 11.11.25

Sebastian Krück